

# Geschäfts - Plan

der

Berlinischen

Lebens - Versicherungs - Gesellschaft.

1836.

ist bei Frommisch und Sohn (in Berlin).



Durch die unterm 11ten d. Mts. ergangene Allerhöchste Cabinets-  
 ordre haben Sr. Majestät mich beauftragt, Ihnen zu eröffnen, daß  
 Allerhöchst-Dieselben die hier angehefteten Statuten des unter der  
 Benennung Berlin. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zusamme-  
 getretenen Actien-Vereins, so wie dem denselben angehängten Ge-  
 schäfts-Plane Allerhöchst-Ihre Genehmigung ertheilt, der Gesell-  
 schaft die Rechte einer moralischen Person verwilligt und in Anse-  
 hung der im §. 43. der Statuten, so wie der im §. 32. des Ge-  
 schäfts-Plans gedachten Streitfälle, zu bestimmen geruhet haben,  
 daß die Entscheidung derselben dem Königlichen Kammergerichte zu-  
 ständig sein soll. Allerhöchst-Dieselben haben sich auch bewogen  
 gefunden, der Gesellschaft für die ersten funfzehn Jahre ihres Be-  
 stehens ein, die Errichtung anderer Lebens-Versicherungs-Gesell-  
 schaften innerhalb des Preussischen Staats ausschließendes Privile-  
 gium unter der Bedingung zu ertheilen, daß während der Dauer  
 dieses Privilegiums ein besonderer vom Ministerio des Innern und  
 der Polizei zu ernennender Commissarius durch Theilnahme an den  
 General-Versammlungen und durch anderweite, nach den Umstän-  
 den zu erlangende Kenntniß von dem speziellen Geschäftsbetriebe der  
 Behörde die Ueberzeugung verschaffe, daß überall bei Verwaltung  
 des Instituts nach grundgesetzlichen Bestimmungen verfahren werde.

Ich mache Ihnen dieses hierdurch bekannt und behalte mir  
 vor, Ihnen wegen der Person des Königlichen Commissarius seiner  
 Zeit die weiteren Eröffnungen zugehen zu lassen, sobald Sie mir  
 angezeigt haben werden, daß mit der wirklichen Ausführung des Un-  
 ternehmens vorgeschritten werden soll. Ich erwarte alsdann zugleich  
 die Einreichung einiger Exemplare der gedruckten Statuten.

Netahne, den 18ten Juni 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Nochow.

An

die Herren Unternehmer der Berlin.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

zu

Berlin.

Copia vidimata.

Auf Ihren Bericht vom 28ten v. Mts. will Ich die anbei zurück-  
 erfolgenden Statuten des unter der Benennung „Berlin. Lebens-  
 Versicherungs-Gesellschaft“ zusammengesetzten Actien-Vereins, so  
 wie den denselben angehängten Geschäfts-Plan hierdurch genehmi-  
 gen, der Gesellschaft die Rechte einer moralischen Person verleihen,  
 und in Ansehung der im §. 43. der Statuten, so wie der im §. 32.  
 des Geschäfts-Plans gedachten Streitfälle bestimmen, daß die Ent-  
 scheidung derselben dem Ober-Appellations-Senate des Kammer-

gerichts, und zwar, wenn es eines schriftlichen Verfahrens bedarf, auf den Grund der beim Instructions-Senate des gedachten Gerichtshofes zu führenden Instructions-Verhandlungen, zuständig sein soll, auch der Gesellschaft für die Dauer der ersten funfzehn Jahre ihres Bestehens ein, die Errichtung anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften innerhalb Meiner Staaten ausschließendes Privilegium unter der Bedingung ertheilen, daß während der Dauer dieses Privilegiums ein besonderer vom Ministerio des Innern und der Polizei zu ernennender Commissarius, durch Theilnahme an den General-Versammlungen und durch anderweite, nach den Umständen zu erlangende Kenntniß von dem speciellen Geschäftsbetriebe, der Behörde die Ueberzeugung verschaffe, daß überall bei Verwaltung des Instituts nach grundgesetzlichen Bestimmungen verfahren werde. Ich beauftrage Sie, den Minister des Innern und der Polizei, den Mitgliedern des Vereins diesem gemäß die nöthigen Eröffnungen zu machen, und Sie, den Justizminister, das Kammergericht von der in Ansehung des Gerichtsstandes der Gesellschaft getroffenen Festsetzung zu benachrichtigen.

Berlin, den 11ten Juni 1836.

(gei.) Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister Mühler und von Kochow.

Mit dem Original gleichlautend.

(L. S.)

Siesemann,

Geb. Secretair im Ministerio des Innern und der Polizei.

Auf die Vorstellung vom 5ten d. Mts. eröffne ich dem Vorstande der Berlin. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, daß ich die Functionen eines Königlichen Commissarius bei der Gesellschaft dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Seiffart übertragen habe und veranlasse nunmehr die Direction, den von dem gedachten Commissarius zu treffenden Anordnungen zur Herstellung der für die Dauer des Privilegii vorbehaltenen speciellen Aufsicht auf die Geschäfts-Verwaltung der Gesellschaft mit wünschenswerther Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Refahne, den 8ten Juli 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gei.) v. Kochow.

An

die Herren Directoren der Berlin.  
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

zu

Berlin.

# N u s z u g

aus den

## Verfassungs - Artikeln.

---

1.

### Artikel 1.

Gründung und Benennung der Gesellschaft.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hier in Berlin unter der Benennung:

„**Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,**“  
eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche in der unten zu bestimmenden Art durch eine Direktion repräsentirt werden soll.

2.

### Artikel 2.

Geschäftsgegenstand.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden in der Annahme von Lebens-Versicherungen, nach Maßgabe des beigefügten Geschäfts-Plans, bestehen.

3.

**Artikel 3.**

**Fonds der Gesellschaft.**

Der Fonds der Gesellschaft, welcher während der Dauer derselben nicht zurückgenommen werden kann, besteht in dem Betrage von Ein Tausend Stück Actien, jede über 1000 Thaler Preussisch Courant lautend, mithin in einem Kapital von

**„Einer Million Thaler Preussisch Courant.“**

Hiervon werden 200,000 Thaler Courant baar eingeschossen, die übrigen 800,000 Thaler in Cola-Wechseln der Gesellschafts-Mitglieder eingelegt.

4.

**Artikel 8.**

**Wechselmäßige Verpflichtung derselben.**

In Beziehung auf den, an die Direktion der Gesellschaft ausgestellten, Wechsel (cfr. Artikel 3.) ist jeder, auch sonst nicht wechselfähige, Actionair in gleicher Art wechselfähig, als ob er Mitglied der hiesigen kaufmännischen Corporation wäre.

5.

**Artikel 12.**

**Direktion der Gesellschaft.**

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer, aus vier Direktoren, und einem General-Agenten bestehenden, Direktion geleitet.

## 6.

## Artikel 14.

## Erste Direktion.

Die erste Direktion besteht nach der, von der Urversammlung der Actionairs getroffenen, und durch Erwerbung der Actien von den spätern Actionairs genehmigten, Wahl aus

dem Herrn **C. W. Brose,**  
dem Herrn **C. G. Brüstlein,**  
dem Herrn **J. Friebe,**  
dem Herrn **F. G. von Halle,**

als Direktoren, und

dem Herrn **Loback,**

als General-Agenten.

## 7.

## Artikel 24.

## Verwaltende Direktion.

Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft werden durch den General-Agenten oder den ihn vertretenden Direktor und einen Direktor gemeinschaftlich betrieben. Jede die Gesellschaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterschrift:

„**Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,**“

versehen und von zwei Direktions-Mitgliedern in folgender Art unterzeichnet sein:

**NN.**  
Direktor.

**NN.**  
General-Agent.

oder:

**NN.**  
Direktor.

**NN.**  
Direktor, in Abwesenheit des  
General-Agenten.

Die vier Direktoren wechseln, in der unter sich festzusetzenden Reihenfolge, in der unmittelbaren Mitverwaltung ab. Der General-Agent, oder dessen Substitut, und der mitzeichnende Direktor, beide in Gemeinschaft, schließen die Versicherungen und vertreten sowohl hierbei als bei allen andern Geschäften die Gesellschaft als Handlungs-Disponenten gegen dritte Personen auf das Vollständigste, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit.

In Beziehung auf die Gesellschaft sind sie die Bestimmungen der Verfassungs-Artikel und des Geschäfts-Plans, so wie die Beschlüsse der General-Versammlung und der Direktion zu befolgen verpflichtet.

## 8.

## Artikel 25.

## Legitimation derselben.

Die Namen der Direktions-Mitglieder und die in den Personen derselben vorkommenden Veränderungen werden durch die hiesigen Haude- und Spenerschen und durch die Bossischen Zeitungen bekannt gemacht und ihre Unterschriften werden bei der hiesigen Börse verwahrlich niedergelegt.

Bei gerichtlichen Verhandlungen ist zur Legitimation der Direktions-Mitglieder, als Vertreter der Gesellschaft, desgleichen des Syndikus, eine vidimirte Abschrift dieses und des vorigen Artikels und ein, auf den Grund dieser Verfassungs-Artikel oder der künftigen Wahl-Protokolle notariell oder gerichtlich ausgefertigtes Attest erforderlich und ausreichend, welches die Gesellschaft in allen Fällen gegen sich gelten lassen wird. Behufs der Ausfertigung solcher Atteste sollen über die künftigen Wahlen jederzeit gerichtlich oder notariell beglaubigte Verhandlungen aufgenommen werden. Zum Nachweise der Personen der jedesmaligen Actionairs genügt ein auf den Grund des Actienbuchs von der Direktion (Artikel 24.) angefertigtes und unterschriebenes Verzeichniß derselben.

## 9.

## Artikel 32.

## Ordentliche General-Versammlung der Actionairs und Rechnungslegung.

Die Direktion ist verpflichtet, in den ersten vier Monaten jeden Jahres, an einem von ihr zu bestimmenden Tage, eine General-Versammlung der Actionairs zusammen zu berufen. Die Einladung zu derselben geschieht vierzehn Tage vorher durch zweimalige Bekanntmachung in den hiesigen Bossischen und Haude- und Spenerischen Zeitungen, mit genauer Bezeichnung des Orts und der Stunde, jedoch ohne Angabe der zu verhandelnden Gegenstände. In dieser Versammlung erstattet die Direktion Bericht über die Geschäfte des verfloffenen Jahres und deren Resultate und legt eine vollständige Bilanz des Vermögens-Zustandes der Gesellschaft, wie solcher am letzten Jahreschlusse beschaffen gewesen ist, nebst der Gewinn- und Verlustberechnung vor. Zur Revision und Abnahme der Rechnungen erwählen die Actionairs aus ihrer Mitte vier Personen, welchen die Direktion die Bücher nebst Belägen, desgleichen die Kassenbestände vorzulegen verpflichtet ist. Die Revisoren sind bei ihrem Geschäfte einen, in einem öffentlichen Amte stehenden, Rechnungsverständigen auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen verpflichtet. Haben sie die Rechnung richtig befunden, oder erkennen sie die dagegen von ihnen gemachten Erinnerungen als erledigt an, so ertheilen sie der Direktion über ihre Amtsführung bis zum Abschlusse der Rechnung, Namens der Gesellschaft eine unbedingte Decharge. Sind Erinnerungen unerledigt geblieben, so werden dieselben namentlich in der Decharge erwähnt und zur Erledigung in der nächsten General-Versammlung vorbehalten; wenn sie aber in derselben nicht erledigt werden sollten, nach Artikel 43. zur rechtlichen Entscheidung verwiesen.

## Artikel 37.

## Ermittlung des Gewinns.

Zur Ermittlung des Gewinns oder Verlustes der Gesellschaft, erfolgt am Jahreschluß zunächst die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Erstere bestehen:

in den eingezahlten Prämien, Strafgeldern und sonstigen Vortheilen, desgleichen in dem Ertrage der verzinlich benutzten Kapitalien der Gesellschaft;

Letztere:

in den Verwaltungskosten, in den Zinsen des Einlagekapitals der Actionairs und in den ausgezahlten Versicherungskapitalien.

Von der überschießenden Einnahme wird ein, nach den, von der Gesellschaft angenommenen, Wahrscheinlichkeits-Grundsätzen zu berechnendes Quantum zur vollständigen Deckung der Ausgaben für die anzunehmenden künftigen Sterbefälle in Abzug gebracht, und der verbleibende Überschuß bestimmt die Summe des Gewinns des betreffenden Jahres. Von diesem werden die, den Vertretern und Beamten der Gesellschaft angewiesenen Gewinn-Lantien abgezogen und der verbleibende Betrag bildet den reinen Gewinn des Geschäfts.

## Artikel 38.

## Vertheilung der Einrichtungs- und Verwaltungskosten der ersten fünf Jahre.

Da die Geschäfte der Gesellschaft erst nach und nach eine, den Einrichtungs- und Betriebskosten angemessene Ausdehnung erhalten können, so sollen die Einrichtungskosten, desgleichen die fixirten Verwaltungskosten, in den ersten fünf Jahren nur zur Hälfte auf diesen Zeitraum, zur andern Hälfte aber auf die zu-

nächst folgenden fünf Jahre berechnet und in einem, von der Direktion zu bestimmenden, Verhältnisse auf das erste bis zehnte Jahr einschließlich vertheilt werden.

## 12.

## Artikel 39.

**Gewinn-Vertheilung und Zeitpunkt derselben.**

Bis zum Ablaufe des Jahres 1841 wird der reine Gewinn aufgesammelt und, gleich dem übrigen Gesellschafts-Vermögen, verzinslich benutzt. Nach dem Jahreschlusse pro 1841 erfolgt die erste Gewinn-Vertheilung, und zwar zuvörderst

für den Rest des Jahres 1836 und für das Jahr 1837, welche für ein Jahr gerechnet werden.

Nach dem Jahreschlusse 1842 wird der Gewinn des Jahres 1838 vertheilt, nach dem Jahreschlusse 1843 der Gewinn des Jahres 1839, und in gleicher Folge ferner alljährlich.

Von diesem Gewinne erhalten:

1. die Actionairs ein Drittheil,
2. die auf Lebenszeit Versicherten, unter den im Geschäfts-Plan §. 29. bestimmten Modificationen, zwei Drittheile.

## 13.

## Artikel 40.

**Deckung des etwaigen Verlustes.**

Sollte sich vor der Vertheilung des Gewinns eines Jahres ergeben, daß die nächstfolgenden vier Jahre, oder eines derselben, mit einem Verlust abschließen, so wird solcher auf den Gewinn aller fünf Jahre pro rata vertheilt, wenn er aber auch hierdurch nicht gedeckt wird, von den Actionairs allein getragen. Jeder derselben haftet jedoch nur bis zum Betrage seiner Actien, nicht aber mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Actien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Artikel 43.

Entscheidung von Streitfällen.

Alle Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Actionairs unter einander, als mit ihren Vertretern und Beamten sollen, insofern nicht etwa besonders abgeschlossene Verträge ein Anderes bestimmen, oder die streitenden Theile nicht selbst besondere Schiedsrichter wählen, von demjenigen hiesigen Gerichtshofe, welcher als das ordentliche Forum der Gesellschaft Allerhöchst bestimmt wird, compromissorisch dergestalt entschieden werden, daß gegen die Entscheidung keine Appellation statt findet.

Berlin, den 19. März 1836.

**Christian Wilhelm Brose,**

Chef der Handlung H. F. Zetshaw und Sohn.

**Carl Gustav Brüstlein.**

**Heinrich Conrad Carl,**

Königlicher Kommerzien-Rath.

**Wilhelm Zacharias Friebe.**

**Friedrich Gottlieb von Halle.**

**Dr. Clemens August Carl Klenze,**

ordentlicher Professor der Rechte.

**Gustav Eduard Ferdinand von Lamprecht,**

Königlicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

**F. Martin Magnus.**

**Johann Friedrich Poppe.**

**Moritz Robert von Tornow,**

Königlicher Kommissions-Rath.

**Gebüdet Schickler.**

**G. von Treskow,**

Rittergut-Besitzer.

**Gottfried Samuel Weisse,**

Stadttrath.

**Carl Heinrich Bode,**

Königlicher Justiz-Rath und Syndicus.

**Heinrich Ludwig Lobeck.**

# Inhalt

des

## Geschäfts - Planes.

---

---

### Erster Abschnitt.

#### Verschiedene Arten der Lebens-Versicherungen und deren Bedingungen.

---

	Seite
§. 1. Begriff der Lebens-Versicherung .....	5
§. 2. Versicherungsarten der Gesellschaft .....	5
§. 3. Persönliche Erfordernisse der zu Versichernden .....	6
§. 4. Höhe der Versicherungs-Summe .....	7
§. 5. Betrag der Prämien .....	7

---

### Zweiter Abschnitt.

#### Verfahren bei Anmeldung und Annahme der Versicherung.

---

§. 6. Anmeldung der Versicherung .....	8
§. 7. Bedingte Versicherungen .....	10
§. 8. Annahme der Versicherung und Ausfertigung der Police .....	10
§. 9. Zurückweisung der Versicherung .....	11
§. 10. Frist zur Erklärung der Direktion .....	11

---

### Dritter Abschnitt.

#### Rechte und Pflichten des Versicherten während der Dauer der Versicherung.

---

§. 11. Verfalltag der Prämie .....	11
§. 12. Zahlungszeit der Prämien und Folgen der Zögerung .....	12

	Seite
§. 13. Bewilligung der terminweisen Entrichtung der Prämien . . . . .	12
§. 14. Befugniß des Versicherten, die ganze Prämie auf gewisse Jahre zu vertheilen oder auf Lebenszeit vorauszubehalten . . . . .	13
§. 15. Befreiung von der fernern Prämien = Zahlung mit dem fünf und achtzigsten Lebensjahre . . . . .	14
§. 16. Prolongation von Versicherungen auf bestimmte Jahre und Erhöhung der Versicherungs = Summe . . . . .	14
§. 17. Befugniß der Versicherten über die Police zu disponiren . . . . .	14
§. 18. Rückkauf und Beleihung der Policen . . . . .	15
§. 19. Ausfertigung eines Duplicats der Police . . . . .	15

---

#### Vierter Abschnitt.

#### Verlust der Rechte aus den Versicherungen.

§. 20. Verlust der Versicherung bei verändertem Beruf oder gefahrvollen Reisen des Versicherten . . . . .	15
§. 21. Art und Weise dem Verluste vorzubeugen . . . . .	16
§. 22. Folgen eines ausbrechenden Krieges für versicherte Militärpersonen . . . . .	16
§. 23. Verlust der Versicherung beim Ableben des Versicherten durch Selbstmord, Duell u. . . . .	17
§. 24. Billige Rücksichten der Gesellschaft beim Verlust der Versicherung . . . . .	17
§. 25. Annullirung der Versicherung wegen betrügllicher Angaben bei Annahme derselben . . . . .	18
§. 26. Pflichten verbundener Versicherter . . . . .	18

---

#### Fünfter Abschnitt.

#### Auszahlung des versicherten Kapitals und sonstige Vortheile der Versicherten.

§. 27. Anzeige und Nachweis des Todes des Versicherten und Folgen der Unterlassung . . . . .	19
§. 28. Zeitpunkt der Auszahlung des versicherten Kapitals . . . . .	20
§. 29. Antheil der auf Lebenszeit Versicherten an dem Gewinn der Gesellschaft . . . . .	20
§. 30. Befreiung der Versicherten von jeder Nachzahlung . . . . .	22
§. 31. Lokale Grundsätze der Gesellschaft . . . . .	22
§. 32. Entscheidung von Streitfällen . . . . .	23

---

# Geschäfts-Plan

der

## Berlinischen

### Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

---

#### Erster Abschnitt.

#### Verschiedene Arten der Lebens-Versicherungen und deren Bedingungen.

##### §. 1.

##### Begriff der Lebens-Versicherung.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt unter den unten näher festgesetzten Bedingungen und gegen Entrichtung bestimmter Einschüsse (Prämien) die Verpflichtung, beim Ableben einer benannten Person, oder einer von zweien benannten Personen ein im Voraus festgesetztes Kapital auszahlen (Lebens-Versicherungen).

##### §. 2.

##### Versicherungsarten der Gesellschaft.

Sie nimmt dergleichen Versicherungen an:

- I. von einer einzelnen Person, zahlbar nach ihrem Tode, entweder:

1. im Allgemeinen an den künftigen legitimirten Inhaber des Versicherungs - Scheins (der Police)

**I.** [Tabelle I.];

oder:

2. an eine bestimmte, in der Police genannte Person, Falls diese den Versicherten über-

**II.** lebt [Tabelle II.];

II. von zwei verbundenen Personen zahlbar, entweder:

1. bei dem Tode des zuerst von ihnen Sterbenden

**III.** an den Überlebenden [Tabelle III.];

oder:

2. nach dem Tode des zuletzt von ihnen Sterbenden an den künftigen legitimirten Inhaber der Police

**IV.** [Tabelle IV.].

Die Versicherungen ad I. N<sup>o</sup> 1. können auf eine beliebige Anzahl von Jahren, von einem bis zu zwanzig, oder auf die Lebensdauer des Versicherten genommen werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, die zu ertheilenden Versicherungen künftig auf noch mehrere Fälle auszudehnen.

### §. 3.

#### Persönliche Erfordernisse der zu Versicherenden.

Nur in Beziehung auf das Leben solcher Personen beiderlei Geschlechts werden Versicherungen ertheilt, welche nicht unter funfzehn Jahren und nicht über sieben und sechzig Jahr alt sind, in Deutschland oder den angrenzenden Ländern wohnen und deren Gesundheitszustand, Beruf oder Lebenswandel nicht ein erhebliches Bedenken veranlassen. Ausgeschlossen sind daher namentlich alle Personen, welche mit lebensgefährlichen Krankheiten und Krankheitsanlagen oder dergleichen organischen Fehlern behaftet sind, ferner diejenigen, welche in auswärtigem Militairdienst oder in activem Seedienste stehen, sich sonst einem Gefahrbringenden Berufe widmen oder notorisch einen das Leben ver-

kürzenden Wandel führen. Preussische Militairpersonen sind von Versicherung ihres Lebens nicht ausgeschlossen, müssen sich aber bei ausbrechendem Kriege den im §. 22. bestimmten Folgen unterwerfen.

#### §. 4

##### Höhe der Versicherungssumme.

Die zu versichernde Summe muß mindestens Einhundert Thaler Preuß. Courant betragen und insofern sie diesen Betrag übersteigen soll, mit Hundert ohne Bruch theilbar sein.

Das Maximum der auf das Leben einer oder zwei verbundenen Personen zu versichernden Summe wird vorläufig auf Zehntausend Thaler Preuß. Courant bestimmt.

#### §. 5.

##### Betrag der Prämien.

Die für die Versicherung zu zahlende Prämie richtet sich nach der Art und Dauer der Versicherung, desgleichen nach dem Alter des Versicherten und der dabei interessirten benannten Personen (confer. §. 2. N<sup>o</sup> I. 2. und II. 1.

**I.** \_\_\_\_\_ und 2.). Sie werden nach den sub **I.** bis **II.** \_\_\_\_\_ **IV.** angehängten Tabellen berechnet.

**III.** \_\_\_\_\_ **IV.** \_\_\_\_\_ Ob in einzelnen Fällen die Versicherung nur für einen höhern Prämienfuß anzunehmen ist, bleibt der Bestimmung der Direktion überlassen. Bei Bestimmung des Alters wird das zur Zeit der Versicherung angefangene Lebensjahr als bereits vollendet angesehen.

## Zweiter Abschnitt.

### Verfahren bei Anmeldung und Annahme der Versicherung.

#### §. 6.

##### Anmeldung der Versicherung.

Jeder, welcher allein (cfr. §. 2. *Nº* I.) oder in Verbindung mit einem Andern (cfr. §. 2. *Nº* II.) sein Leben versichern will, muß sich persönlich dieserhalb bei dem General-Agenten oder bei dem ihm zunächst wohnenden Provinzial-Agenten melden und, wenn er ihm selbst nicht bekannt ist, sich durch einen demselben bekannten glaubwürdigen Zeugen recognosciren lassen.

Erscheint er im Allgemeinen (cfr. §. 3.) zur Annahme als Versicherter geeignet, so hat er durch Ausfüllung eines ihm vorzuliegenden Formulars

1. seinen vollständigen Namen nebst Rang oder Gewerbe,
2. seinen gegenwärtigen Wohnort und, wenn er nicht die letzten zehn Jahre hindurch an demselben gewohnt haben sollte, auch seinen frühern Wohnort während dieser zehn Jahre,
3. Jahr, Tag und Ort seiner Geburt,
4. die Art der von ihm beabsichtigten Versicherung,
5. den zu versichernden Kapitalsbetrag,
6. die Dauer der zu nehmenden Versicherung,
7. den allgemeinen Zustand seiner Gesundheit der Wahrheit gemäß anzuzeigen.

Außerdem hat er:

- a) seinen Geburtschein, welcher, wenn er außerhalb der Preussischen Staaten ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß,
- b) eine Bescheinigung, daß er die natürlichen oder die Schutzblattern überstanden hat,

- c) ein, nach dem ihm mitzutheilenden Formular ausgestelltes, Gesundheitszeugniß von einem vom Staate approbirten Arzte, welcher, wenn er nicht der Hausarzt des zu Versicherenden ist, denselben mindestens seit zwei Jahren gekannt haben muß,

beizubringen.

Unter diesem Atteste muß er selbst an Eidesstatt erklären:

daß er dem Arzte keinen wesentlichen Umstand verschwiegen habe und daß er, so viel ihm bekannt, mit keiner der Krankheiten, deren Nichtvorhandensein der Arzt bescheinigt, behaftet sei.

Endlich müssen zwei völlig glaubhafte Personen gleichfalls an Eidesstatt schriftlich hierunter bezeugen:

daß der zu Versichernde ihnen wohl bekannt und daß, nach ihrem Wissen, in den erwähnten Bescheinigungen nichts der Wahrheit Zuwiderlaufendes enthalten sei.

Zur Ausstellung dieses Zeugnisses sind vorzugsweise solche Personen zu wählen, welche selbst Versicherungen auf Lebenszeit bei der Gesellschaft genommen haben.

Die Unterschriften aller dieser Personen müssen, insofern sie nicht in Gegenwart des Agenten gezeichnet, oder von den Ausstellern persönlich vor ihm anerkannt werden, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Wird die Versicherung zu Gunsten einer benannten Person verlangt (§. 2. A<sup>o</sup> I. 2.), so ist auch deren Geburtschein beizubringen.

Bei Ausreichung dieser Dokumente muß zugleich ein halbes Prozent des zu versichernden Kapitals bei dem Agenten angezahlt werden.

Die oben bezeichneten Dokumente werden der Direktion durch den General-Agenten vorgelegt, oder von dem Provinzial-Agenten mit erster Post an sie eingesendet und sie entscheidet alsdann über die Annahme der Versicherung oder deren vorläufige oder definitive Zurückweisung. Es bleibt übrigens ihrem Ermessen überlassen, in einzelnen Fällen von der strengen Beob-

achtung obiger Vorschriften in einem oder dem andern Punkte zu entbinden, oder auch noch anderweitige Bescheinigungen, als die oben vorgeschriebenen, von dem Antragenden zu fordern.

## §. 7.

## Bedingte Versicherungen.

Von Personen, welche den Nachweis, daß sie die natürlichen oder wenigstens die Schutzblättern überstanden haben, nicht zu führen vermögen, werden Versicherungen nur mit der Maßgabe angenommen, daß, wenn der Versicherte hiernächst an den Blättern oder in Folge derselben verstirbt, die Versicherung als unkräftig betrachtet wird und die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

## §. 8.

## Annahme der Versicherung und Ausfertigung der Police.

Beschließt die Direktion die Annahme der Versicherung, so wird der Versicherungs-Schein (die Police) für den Angemeldeten, nach Maßgabe der genommenen Versicherung, nach einem der sub **A.**, **B.**, **C.**, **D.** beizufügten Formulare ausgefertigt, von einem Direktor und dem General-Agenten oder dessen Stellvertreter unterschrieben, und gegen Zahlung der ersten Prämie (sfr. §. 11.), auf welche der angezahlte Betrag (sfr. §. 6.), nach Abzug des Porto und des gesetzlichen Stempels, in Abzug kommt, dem Versicherten ausgeliefert. Letzteres geschieht entweder hier im Bureau der Gesellschaft oder durch den Agenten, welcher die Anmeldung eingereicht hat. Die geleistete Zahlung wird im erstern Falle von dem General-Agenten und dem Kassirer, im letztern von dem Agenten, welcher sie in Empfang nimmt, auf der Police notirt.

Jede angenommene Versicherung wird zwar von 12 Uhr Mittags desjenigen Tages zurückgerechnet, an welchem die Anmeldung im Geschäfts-Lokal der Direktion eingeht, tritt aber

erst in Kraft, wenn die Zahlung der Prämie von dem Versicherten geleistet und in der oben bestimmten Art auf der Police verzeichnet ist. Zahlt der Angemeldete die Prämie nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Empfang der Anzeige von seiner Annahme, so verfällt die angezahlte Summe als Conventionsstrafe und die Versicherung selbst erlischt.

**§. 9.**

**Zurückweisung der Versicherung.**

Wird die Annahme der Versicherung verweigert, so benachrichtigt die Direktion den Angemeldeten davon entweder unmittelbar oder durch den Agenten. Sie ist jedoch die Gründe der Zurückweisung anzugeben nicht verpflichtet. Der angezahlte Betrag wird, nach Abrechnung der entstandenen Porto-Ausgaben, alsdann zurückgezahlt.

**§. 10.**

**Frist zur Erklärung der Direktion.**

Auf jeden Versicherungs-Antrag wird spätestens binnen zehn Tagen, nach Eingang der erforderlichen Dokumente, die genehmigende oder zurückweisende Antwort der Direktion abgehen.

---

**Dritter Abschnitt.**

**Rechte und Pflichten des Versicherten während der Dauer der Versicherung.**

**§. 11.**

**Verfalltag der Prämie.**

Die Prämien laufen vom Tage der Versicherung (§. 8.) ab und müssen in der Regel auf ein Jahr vorausbezahlt werden. Die erste Prämie wird jedoch bis zu demjenigen 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober berechnet, welcher, nach

dem Ablaufe eines Jahres von der Versicherung abgerechnet, zunächst eintritt. Wer also z. B. am 2. Januar Versicherung nimmt, hat die erste Prämie für die Zeit bis 1. April des folgenden Jahres voraus zu berichtigen. Derjenige Tag, bis zu welchem die erste Prämie berechnet wird, ist für alle folgende Jahre der Verfalltag der ferneren Prämien.

### §. 12.

#### Zahlungszeit der Prämien und Folgen der Zögerung.

Die Zahlung der ferneren Prämien geschieht an die nämlichen, zum Empfang der ersten Prämienzahlung bestimmten Personen (§. 8.) gegen Ausreichung einer Quittung, nach Anlage **E.** — Erfolgt die Zahlung nicht spätestens im Laufe desjenigen Monats, an dessen erstem Tage die Prämie fällig geworden, so sind alle und jede Ansprüche aus der Versicherung und aus der darüber ertheilten Police erloschen und die bereits gezahlten Prämien sind verfallen. Meldet sich der Versicherte jedoch noch im Laufe der nächsten zwei Monate persönlich bei dem General-Agenten oder dem betreffenden Provinzial-Agenten und weist durch ein nach §. 6. ausgestelltes Attest seinen gegenwärtigen guten Gesundheitszustand nach, so soll ihm gegen Entrichtung der rückständigen Prämie und eines Strafgeldes von einem halben Prozente des versicherten Kapitals das Wiedererwachen der Versicherung von der Direktion bewilligt werden. Die Quittung über die bezahlte Prämie und über das Strafgeld dient alsdann zum Beweise der fortdauernden Gültigkeit der Police. Bei Versicherungen zweier verbundenen Personen (§. 2. *N<sup>o</sup> II.*) müssen in einem solchen Falle beide sich persönlich melden und das Gesundheitsattest beibringen.

### §. 13.

#### Bewilligung der terminweisen Entrichtung der Prämien.

Zur Erleichterung der Prämienzahlungen soll es den auf Lebenszeit Versicherten gestattet werden, die Prämie (jedoch mit

Ausnahme der ersten Zahlung) nicht auf ein ganzes Jahr, sondern jedesmal nur auf drei Monate vorauszubezahlen, sie sind aber in diesem Falle den im ersten Termine gestundeten Betrag bis zu den ferneren Zahlungstagen mit fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen und bei jeder Theilzahlung 2½ Sgr. Schreibgebühren zu entrichten verpflichtet. Stirbt der Versicherte während der ersten neun Monate des laufenden Jahres, so wird die Prämie für das ganze Jahr, so weit sie noch unberichtigt ist, nebst Zinsen, bei der Auszahlung des Kapitals in Abzug gebracht.

Für den Fall der Verzögerung einer dieser Terminalzahlungen treten die im §. 12. angedrohten Folgen schon nach Ablauf von acht vollen Tagen ein und können nur innerhalb des laufenden Monats auf die ebendasselbst vorgeschriebene Art wieder aufgehoben werden.

Diejenigen Versicherten, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, müssen dies entweder gleich beim Empfang der Police, oder wenigstens sechs Wochen vor dem Prämien-Zahlungs-Termine, gegen die Direktion oder den betreffenden Agenten schriftlich erklären und wenn sie diese Befugniß für die Zukunft nicht ferner benutzen wollen, dies binnen gleicher Frist und in gleicher Art anzeigen. Über die Bewilligung der Terminalzahlung ertheilt die Direktion eine besondere Bescheinigung.

#### §. 14.

Befugniß des Versicherten, die ganze Prämie auf gewisse Jahre zu vertheilen oder auf Lebenszeit vorauszubezahlen.

Sollten auf Lebenszeit Versichernde die Zahlung der Prämie auf eine bestimmte Zahl nach einander folgender Jahre zu vertheilen, oder die Prämie auf die ganze Lebenszeit in einer Summe voraus zu bezahlen wünschen, so wird ihnen die Gesellschaft einen angemessenen Rabatt bewilligen, für welchen die sub V. beigefügte Tabelle den Maßstab liefert.

Auch für die hiernach im Laufe eines Jahres von ihnen zu leistenden Zahlungen, desgleichen auch für die ganze in einer Summe zu entrichtende Prämie, soll ihnen unter den im §. 13. festgesetzten Bedingungen die Berichtigung der Prämie in vierteljährigen Terminen gestattet werden.

### §. 15.

**Befreiung von der fernern Prämien-Zahlung mit dem fünf und achtzigsten Lebensjahre.**

Wer für seine ganze Lebenszeit Versicherung genommen hat, wird vom zurückgelegten fünf und achtzigsten Jahre ab von Zahlung der Prämie frei. Die Versicherungs-Summe wird jedoch erst nach seinem Tode ausgezahlt.

### §. 16.

**Prolongation von Versicherungen auf bestimmte Jahre und Erhöhung der Versicherungs-Summe.**

Prolongation von Versicherungen, welche nur auf bestimmte Jahre genommen sind, desgleichen Erhöhungen der Versicherungs-Summe, werden als neue Versicherung betrachtet und es wird dabei nach den Bestimmungen der §§. 6. seq. verfahren.

Wird die Prolongation wiederum nur auf bestimmte Jahre verlangt, so wird darüber ein Prolongations-Schein nach der Anlage F., wenn sie aber auf Lebenszeit ausgedehnt werden soll, ein neuer Versicherungs-Schein ertheilt.

### §. 17.

**Befugniß des Versicherten über die Police zu disponiren.**

Jeder Versicherte ist die ihm ertheilte Police zu verpfänden oder zu cediren berechtigt; durch eine solche Veräußerung wird jedoch, wie sich von selbst versteht, in den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft nichts geändert.

Wer eine fremde Police annimmt, hat darauf zu achten, daß ihm auch die Quittung über die letzte fällig gewesene Prä-

mie mit ausgereicht wird, daß die ferneren Prämienzahlungen pünktlich geleistet und die Quittungen ihm ebenfalls ausgehändigt werden.

### §. 18.

#### Rückkauf und Belohnung der Policen.

Policen über lebenslängliche Versicherungen wird die Gesellschaft auf den Wunsch des Versicherten für einen, nach liberalen Grundsätzen zu bestimmenden Preis jederzeit zurückkaufen, auch, nach Maßgabe des ihnen beizulegenden Werths, Darlehne darauf bewilligen.

### §. 19.

#### Ausfertigung eines Duplicats der Police.

Geht eine Police verloren, so wird die Direktion, gegen Einreichung eines von dem betreffenden Versicherten gerichtlich ausgestellten Amortisations-Scheins, ein Duplicat derselben ertheilen. Für den Erwerber einer fremden Police ist es daher rathsam, die Direktion von der Erwerbung in Kenntniß zu setzen.

## Vierter Abschnitt.

### Verlust der Rechte aus den Versicherungen.

### §. 20.

#### Verlust der Versicherung bei verändertem Beruf oder gefährlichen Reisen des Versicherten.

Alle, aus der Versicherung für den Versicherten oder den von ihm benannten künftigen Empfänger entstandenen Ansprüche erlöschen nicht nur in den, in den §§. 12. und 13. bestimmten Fällen, sondern auch alsdann, wenn der Versicherte, ohne sich vorher mit der Direktion anderweitig geeinigt zu haben,

a) sich dem fremden (nicht Preussischem) Militair- oder dem

activen Seedienste, oder sonst einem gefährlichen Berufe widmet;

- b) eine Seereise antritt und auf derselben oder an ihren Folgen stirbt, jedoch mit Ausschluß von Reisen auf der Ostsee und auf der Strecke von Portsmouth und Havre bis Hamburg, auf der Nordsee, insofern sie in beiden Fällen auf Post- oder Dampfschiffen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober ausgeführt werden;
- c) eine Landreise über die Grenze von Europa hinaus oder in Länder unternimmt, in welchen notorisch ansteckende Krankheiten herrschen, und auf dieser Reise an einer solchen Krankheit oder an deren Folgen stirbt.

### §. 21.

Art und Weise dem Verluste vorzubeugen.

Beabsichtigt ein auf Lebenszeit Versicherter in fremden Militair- oder in activen Seedienst zu treten, oder eine nicht ausdrücklich gestattete See- oder Landreise [cf. §. 20. b) und c)] zu unternehmen, so wird die Direktion, auf seinen desfallsigen Antrag, entweder sich gegen Entrichtung einer Zusatz-Prämie, wegen Aufrechthaltung der Versicherung, mit ihm einigen, oder, wenn eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte, die Police nach §. 18. zurückkaufen.

Die auf bestimmte Jahre genommene Versicherung erlischt beim Eintreten einer der gedachten Fälle unbedingt.

### §. 22.

Folgen eines ausbrechenden Krieges für versicherte Militairpersonen.

Der Eintritt in den Preussischen Militairdienst macht die Versicherung nicht ungültig. Wird jedoch der Preussische Staat in einen Krieg verwickelt, so erlischt die Versicherung jeder Militairperson binnen vier Wochen von dem Tage abgerechnet, an welchem der Krieg erklärt oder der Versicherte auf den Feld-Stat gesetzt ist. Den auf Lebenszeit versicherten Militairs wird jedoch

jedoch die Fortsetzung der Versicherung und die Ausdehnung der letztern auf Kriegs-Gefahr gegen Entrichtung einer alsdann von der Gesellschaft nach loyalen Grundsätzen zu bestimmenden Zusatz-Prämie gestattet werden, wenn sie sich innerhalb der oben bestimmten vier Wochen hierüber mit der Direktion einigen. Sollten sie aber schon vor einer solchen Einigung in Folge des Krieges Schaden an ihrer Gesundheit erleiden oder das Leben verlieren, so sind alle Rechte aus ihrer Versicherung erloschen. Doch wird die Gesellschaft in diesem Falle dem legitimirten Inhaber der Police die Prämie für die noch nicht abgelaufene Zeit zurückzahlen, ihm auch außerdem denjenigen Betrag vergütigen, für welchen sie während dieser vier Wochen oder resp. am Todestage des Versicherten die Police zurückgekauft haben würde.

In gleicher Art wird sie auch diejenigen Militairpersonen selbst entschädigen, mit welchen eine Einigung über die Fortsetzung ihrer Versicherung und deren Ausdehnung auf Kriegs-Gefahr, es sei aus welchem Grunde es wolle, nicht erfolgen sollte.

### §. 23.

**Verlust der Versicherung beim Ableben des Versicherten durch Selbstmord, Duell &c.**

In gleicher Art, als nach §. 20., erlöschen alle Rechte aus der Police, wenn der Versicherte durch Selbstmord, im Duell, in Folge richterlichen Spruchs oder einer Handlung, durch welche er sein Leben muthwillig auf's Spiel gesetzt hat, oder durch welche es von Seiten desjenigen, welcher die versicherte Summe erwerben würde, absichtlich gefährdet ist, seinen Tod findet.

### §. 24.

**Billige Rücksichten der Gesellschaft beim Verlust der Versicherung.**

War jedoch der in Folge eines Selbstmords oder Duells Verstorbene auf Lebenszeit versichert, so wird die Gesellschaft dennoch dasjenige Quantum für die Police vergüten, für welches

ſie dieſelbe nach §. 18. am Todestage des Verſtorbenen jurlich gekauft haben würde.

Auch bleibt es der Direktion überlaſſen, wenn ſie die Überzeugung erhält, daß der Selbſtmord als Folge einer wirklichen Krankheit verübt iſt, dieſe Vergütung zu erhöhen.

In allen übrigen, in den §§. 20. und 23. aufgeführten Fällen wird nur die Prämie, ſo weit ſie vom Todestage ab vorausberichtigt iſt, zurückgezahlt.

### §. 25.

#### **Annullirung der Verſicherung wegen betrügllicher Angaben bei Annahme deſelben.**

Endlich macht jede abſichtlich wahrheitswidrige Angabe über das Alter des Verſicherten oder der mitbetheiligten Perſon, deſſen die abſichtliche Verheimlichung eines Übels, deſſen Nichtvorhandenſein bei Annahme der Verſicherung ausdrücklich behauptet worden, die Verſicherung ſelbſt ungültig und hat für den Verſicherten und reſp. den von ihm benannten künftigen Empfänger den Verluſt der bereits gezahlten Prämien und aller aus der Verſicherung zu erwartenden Vortheile (§. 27—29.) zur Folge.

### §. 26.

#### **Pflichten verbundener Verſicherter.**

Alle in dieſem und dem vorigen Abſchnitte (dritten und vierten) in Beziehung auf einen Verſicherten enthaltenen Beſtimmungen gelten in Fällen verbundener Verſicherungen (§. 2. Nr II.) für beide Verſicherte dergeltalt, daß die Folgen der Handlungen oder Unterlaſſungen des einen von ihnen, beide treffen.

## Fünfter Abschnitt.

## Auszahlung des versicherten Kapitals und sonstige Vortheile der Versicherten.

## §. 27.

## Anzeige und Nachweis des Todes des Versicherten und Folgen der Unterlassung.

Binnen acht Tagen nach eingetretenem Tode des Versicherten muß derselbe, welcher auf die Bezahlung des versicherten Kapitals Anspruch hat, den Todesfall, unter Angabe der bekannten oder muthmaßlichen Todesursache, dem Agenten, welcher die Versicherung besorgt hat, oder seinem Nachfolger im Amte, anzeigen, desgleichen binnen spätestens acht Wochen nach dem Tode den gerichtlich oder notariell beglaubigten Todenschein des Versicherten und ein in gleicher Art beglaubigtes Attest eines Arztes, welcher denselben nach seinem Tode gesehen hat, über die Ursache des Letztern beibringen. Ist der Verstorbene bis zu seinem Tode von einem Arzte behandelt, so muß dieser das Attest ausstellen.

Nach den Umständen ist die Direktion auch berechtigt, noch eine besondere ärztliche Relation über den Verlauf der letzten Krankheit, oder einen Sections-Bericht zu erfordern, anderer Seits aber auch befugt, von der strengen Befolgung obiger Vorschriften in einem oder dem andern Punkte zu entbinden.

Durch Verzögerung der Todesanzeige und der Bescheinigung der Todesursache über acht Wochen nach dem Todesfalle, so wie durch jede betrügerische Angabe über die Todesursache, wird der Verlust aller Vortheile aus der Versicherung verwirkt.

Steht jedoch der Anspruch aus der Police den Erben des Versicherten zu, so soll denselben außer der oben bestimmten achtwöchentlichen Frist noch die ihnen gesetzlich (A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 384. 385.) zustehende Deliberations-Frist zu Statuten kommen.

Überhaupt aber soll der Nachweis einer unerschuldeten Zögerung die an die Nichtbeobachtung jener Fristen geknüpften Nachtheile ausschließen, wenn derselbe noch innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren, vom Tage des Todesfalls an gerechnet, geführt werden kann und nicht etwa durch die Fortzahlung der Prämie auch nach dem Tode des Versicherten die Vermuthung einer betrüglichen Absicht begründet wird.

### §. 28.

**Zeitpunkt der Auszahlung des versicherten Kapitals.**

Drei Monate nach dem von der Direktion als richtig anerkannten Nachweise des die Gesellschaft verbindenden Todesfalls erfolgt hier in Berlin die Zahlung des versicherten Kapitals gegen Ausreichung der Police, der letzten Prämien-Quittung und gegen beglaubigte Quittung des legitimirten Empfängers. Insofern der letztere nicht in der Police selbst bezeichnet oder von dem darin Bezeichneten oder dem Versicherten selbst in einer auf die Police gesetzten schriftlichen Cession, deren Richtigkeit die Direktion zu prüfen zwar befugt, aber nicht verpflichtet ist, benannt worden, muß er ein gerichtliches oder notarielles Dokument zum Beweise seiner Legitimation beibringen. Auf Erörterungen über das Eigenthumsrecht an der Police kann die Gesellschaft sich nicht einlassen und behält sich bei einem etwa hierüber entstehenden Streite oder bei verzögertem Nachweise der Legitimation vor, die versicherte Summe im Gerichtsstande der Erbschaft des Versicherten zu deponiren.

### §. 29.

**Antheil der auf Lebenszeit Versicherten an dem Gewinne der Gesellschaft.**

Durch getreue Erfüllung der nach diesem Geschäfts-Plane den Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwirbt jeder auf Lebenszeit bei der Gesellschaft Versicherte, außer dem Ansprüche auf das versicherte Kapital, auch noch das Recht zu einer verhältnißmäßigen Theilnahme an dem reinen Gewinne der Gesell-

schaft, von welchem zwei Dritttheile den auf Lebenszeit bei ihr Versicherten zufallen sollen (cfr. Verfassungs-Artikel 37. 38.).

An diese zwei Dritttheile participiren bei jeder Gewinn-Vertheilung (cfr. Verfassungs-Artikel 39.) diejenigen Personen, welche im Laufe desjenigen Jahres, dessen Gewinn vertheilt wird, bei der Gesellschaft auf Lebenszeit versichert gewesen sind, und zwar nach Verhältniß der Beiträge, welche sie im Laufe dieses Jahres entrichtet haben, insofern sie nicht etwa bis zu dem Zeitpunkte der Vertheilung selbst ihres Rechts aus der Versicherung überhaupt verlustig geworden sind.

Eine, nach §. 14. mit dem Versicherten etwa getroffene Vereinigung über höhere Prämienzahlungen in bestimmten, nach einander folgenden Jahren, oder über eine einzige Vorausbezahlung, hat auf diese Berechnung keinen Einfluß, vielmehr wird bei derselben nur derjenige Betrag als von dem Versicherten in dem betreffenden Jahre bezahlt angesehen, welchen er bei einer jährlichen Prämienzahlung zu entrichten gehabt haben würde. Dagegen werden die im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nach §. 13. theilweise gestundeten Prämien bei dieser Berechnung als am ersten Verfalltage berichtet angenommen.

Den zur Hebung gelangenden Versicherten wird die ihnen zukommende Dividende bei der nächstfolgenden Prämienzahlung bekannt gemacht und durch Anrechnung auf die zu zahlende Prämie berichtet; insofern sie aber inzwischen versterben sollten, dem zur Erhebung des versicherten Kapitals selbst Legitimirten mit dem letztern zugleich ausgezahlt.

Außerdem verbleiben dem letztern die Ansprüche auf den Gewinn der fernern Jahre, in welchen der Verstorbene noch die Prämie entrichtet hat, jedoch mit Ausnahme des Sterbejahres, welches nicht in Anrechnung kommt. Über diese Ansprüche wird ihm eine auf seinen Namen auszustellende besondere Bescheinigung ertheilt, auf welche die Dividenden zur Verfallzeit erhoben werden können.

Dergleichen Bescheinigungen müssen spätestens innerhalb fünf Jahren, vom Verfalltermine der letzten zu zahlenden Di-

stehende abgerechnet, zur Einlösung präsentirt werden und erlöschten mit Ablauf dieser Zeit zum Vortheil der Gesellschaft. Die Richtigkeit einer auf eine solche Bescheinigung etwa gesetzten Cession zu prüfen, ist die Direktion zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

### §. 30.

#### Befreiung der Versicherten von jeder Nachzahlung.

Wenn gleich hiernach den auf Lebenszeit Versicherten der bei weitem größte Antheil an dem reinen Gewinne der Gesellschaft zugestanden wird, so haben sie doch niemals zu einem etwaigen Verluste derselben zuzuschießen. Dagegen sind sie aber auch irgend eine Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Gesellschaft, und irgend eine Rechnungslegung oder sonstige Nachweisung von derselben oder deren Vertretern zu fordern nicht berechtigt. Der Jahresabschluß, auf welchen die Gewinn-Vertheilung sich gründet, und letztere selbst, werden ihnen schriftlich mitgetheilt, und auf Verlangen in dem Geschäfts-Büreau der Gesellschaft zur Einsicht vorgelegt.

### §. 31.

#### Loyale Grundsätze der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist zwar das versicherte Kapital in keinem Falle zu zahlen verbunden, wenn nicht der wirklich erfolgte Tod des Versicherten in oben bemerkter oder von der Direktion genügend angenommener Art nachgewiesen ist, sie wird jedoch, wenn ein Versicherter eine nach §. 20. b. erlaubte Seereise unternommen hat, von dem betreffenden Schiffe aber binnen Jahresfrist, seit seinem Auslaufen aus dem letzten Hafen, keine Kunde eingegangen sein sollte, nach Ablauf dieser Zeit das Schiff als verloren und den Versicherten als untergegangen annehmen und, nach Maßgabe der §§. 28. und 29., das versicherte Kapital nebst Gewinn-Antheil auszahlen.

Überhaupt wird die Direktion in allen Fällen, in welchen

ste keine Veranlassung zum Mißtrauen hat, der Zahlung keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen und von der strengen Befolgung obiger Vorschriften, so weit es mit der Sicherheit der Gesellschaft vereinbar ist, in den dazu geeigneten Fällen absehen.

### §. 32.

#### Entscheidung von Streitfällen.

Alle etwaige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Versicherten oder dessen Nachfolgern sollen, insofern nicht etwa die streitenden Theile selbst besondere Schiedsrichter wählen, von demjenigen hiesigen Gerichtshofe, welcher als das ordentliche Forum der Gesellschaft Allerhöchst bestimmt wird, compromissorisch dergestalt entschieden werden, daß gegen die Entscheidung keine Appellation, statt findet.

Berlin, den 19. März 1836.

## Anlage A.

(Einfache Versicherung auf Lebenszeit.)

### Versicherungs - Schein

Betrag der jährlichen Prämie  
 .... Thlr. Preuß. Cour.

der

Betrag des versicherten Kapitals  
 .... Thlr. Preuß. Cour.

N<sup>o</sup> ....

**Berlinischen**

Fol. ....

**Lebens - Versicherungs - Gesellschaft.**

N<sup>o</sup> ....

Die Berlinische Lebens - Versicherungs - Gesellschaft versichert durch die unterzeichnete Direktion das Leben des Herrn . . . . . (Stand) (Wohnort) geboren den . . . . . auf den Grund der von ihm unterzeichneten Deklaration und des von ihm beigebrachten Gesundheits - Attestes für . . . . . Thlr. Preuß. Courant (mit Buchstaben)

auf (seine Lebenszeit) unter der Bedingung, daß die Prämien während der Versicherung pünktlich entrichtet werden, zunächst jedoch vom . . . . . Mittags 12 Uhr bis dahin am . . . . ., wofür die jährliche Prämie mit . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. baar zur Kasse der Gesellschaft gezahlt ist.

Der Herr . . . . . tritt hiernach in alle durch den mit dieser Police ihm ausgehändigten, mit einem Stempel der Direktion versehenen, gedruckten Geschäfts - Plan der Gesellschaft begründeten Rechte und Verbindlichkeiten eines bei derselben Versicherten. Dagegen ist die Gesellschaft verpflichtet, nach dem Tode des Obgenannten, und zwar drei Monate



## Anlage B.

(Versicherung zu Gunsten einer bestimmten Person.)

### Versicherungs-Schein

Betrag der jährlichen Prämie  
 . . . . Thlr. Preuß. Cour.  
 . . . .

der

Betrag des versicherten Kapitals  
 . . . . Thlr. Preuß. Cour.  
 Fol. . . .

N<sup>o</sup> . . . .

**Berlinischen**

**Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.**

N<sup>o</sup> . . . .

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft versichert durch die unterzeichnete Direktion das Leben des A . . . . .  
 (Stand) (Wohnort) geboren den . . . . .; zu Gunsten des B . . . . . (Stand) (Wohnort) geboren den . . . . ., insofern der letztere den ersten überlebt, auf den Grund der eingereichten Deklaration, Gesundheits- und Geburtsbescheinigungen

für . . . . . Thlr. Preuß. Courant

(mit Buchstaben)

unter der Bedingung, daß die Prämien während der Versicherung pünktlich entrichtet werden, und zwar zunächst vom . . . . . Mittags 12 Uhr bis dahin am . . . . ., wofür die jährliche Prämie mit . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. baar zur Kasse der Gesellschaft gezahlt ist.

Der A . . . . . tritt hiernach in alle durch den mit dieser Police ausgehändigten, mit einem Stempel der Direktion versehenen, gedruckten Geschäfts-Plan der Gesellschaft begründeten Rechte und Verbindlichkeiten eines bei derselben Versicherten.

Dagegen ist die Gesellschaft verpflichtet, drei Monate nach dem über den Tod des A . . . . . und das längere Leben des B . . . . . vorschriftsmäßig geführten Nachweise dem Letztern oder dessen rechtmäßigem Nachfolger im Besiß dieser Police, der Bestimmung des Geschäfts-Plans gemäß, die versicherte Summe in klingendem Preuß. Courant hier in Berlin baar auszuzahlen, ihm auch eine Bescheinigung über die dem Versicherten bis zu seinem Ableben noch zugestandenem, noch nicht abgerechneten Gewinn-Antheile auszuhändigen, auf welche zu seiner Zeit die Dividenden erhoben werden können.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haftet die Gesellschaft mit ihrem ganzen Gesellschafts-Vermögen, welches in einem ursprünglichen Fonds von Einer Million Thln. Preuß. Courant besteht, jedoch nicht mit dem übrigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Sollte jedoch der B . . . . . vor dem A . . . . . mit Tode abgehen, so erlischt die Versicherung sofort, und dieser darüber ertheilte Schein ist null und nichtig.

Die Richtigkeit einer unter diese Police etwa zu sendenden Cession ist die Direktion zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Berlin, den . . . ten . . . . .

### Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

..... (Steg.) .....

Direktor.

General-Agent.

Betrag der jährlichen Prämie

... Thlr. . . Sgr. . . Pf.

Die Prämie ist bezahlt

pro ..... bis ..... mit

... Thlr. . . Sgr. . . Pf.

.....

Kassirr.

.....

Agent.



Gesellschaft begründeten Rechte und Verbindlichkeiten eines bei derselben Versicherten.

Dagegen ist die Gesellschaft verpflichtet, nach dem Tode des zuerst von ihnen Versterbenden und zwar drei Monate nach dem vorschriftsmäßig darüber geführten Beweise, dem Überlebenden oder dessen rechtmäßigem Nachfolger im Besiß der Police, den Bestimmungen des Geschäfts-Plans gemäß, die versicherte Summe in klingendem Preuß. Courant hier in Berlin baar auszuzahlen, ihm auch eine Bescheinigung über die dem Versicherten bis zu seinem Ableben noch zugestandenem, noch nicht abgerechneten Gewinn-Antheile auszuhändigen, auf welche zu seiner Zeit die Dividenden erhoben werden können.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haftet die Gesellschaft mit ihrem ganzen Gesellschafts-Vermögen, welches in einem ursprünglichen Fonds von Einer Million Thln. Preuß. Courant besteht, jedoch nicht mit dem übrigen Vermögen ihrer Mitglieder.

Die Richtigkeit einer unter diese Police etwa zu setzenden Cession ist die Direktion zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Berlin, den . . . ten . . . . .

### Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

.....  
Direktor.

( Siegel. )

.....  
General-Agent.

Betrag der jährlichen Prämie

... Thlr. .. Sgr. .. Pf.

Die Prämie ist bezahlt

pro ..... bis ..... mit

... Thlr. .. Sgr. .. Pf.

.....  
Kassirer.

.....  
Agent.

## Anlage D.

(Versicherung zweier verbundenen Personen, nach dem Tode der zuletzt Sterbenden zahlbar.)

### Versicherungs - Schein

Betrag der jährlichen Prämie  
 . . . . Thlr. Preuß. Cour.

der

Betrag des versicherten Kapitals  
 . . . . Thlr. Preuß. Cour.

N<sup>o</sup> . . . .

Fol. . . .

**Berlinischen**

**Lebens - Versicherungs - Gesellschaft.**

N<sup>o</sup> . . . .

Die Berlinische Lebens - Versicherungs - Gesellschaft versichert durch die unterzeichnete Direktion das Leben

des . . . . . (Stand) (Wohnort) geboren den . . . . .  
 und

des . . . . . (Stand) (Wohnort) geboren den . . . . .  
 auf den Grund der von ihnen eingereichten Deklarationen, Gesundheits- und Geburtsbescheinigungen

für . . . . . Thlr. Preuß. Courant  
 (mit Buchstaben)

auf ihre Lebenszeit unter der Bedingung, daß die Prämien während der Versicherung pünktlich entrichtet werden, zunächst jedoch vom . . . . . Mittags 12 Uhr bis dahin am . . . . ., wofür die jährliche Prämie mit . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. baar zur Kasse der Gesellschaft gezahlt ist.

Der . . . . . und der . . . . . treten hiernach in alle durch den mit dieser Police ausgehändigten, mit einem Stempel der Direktion versehenen, gedruckten Geschäfts - Plan der





## Anlage F.

## Prolongations - Schein.

N<sup>o</sup> . . . . . der Police.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bescheinigt hiermit dem Herrn . . . . ., als Inhaber der Lebens-Versicherungs-Police N<sup>o</sup> . . . . ., die Verlängerung der Versicherung unter allen in der Police selbst ausgedrückten Bedingungen auf . . . . Jahre, zunächst jedoch für die Zeit vom . . . . . Mittags 12 Uhr bis dahin . . . . .; wofür die jährliche Prämie mit . . . . . (in Buchstaben) baar zur Kasse der Gesellschaft gezahlt ist.

**Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.**

. . . . .  
Direktor:

(Elegel.)

. . . . .  
General-Agent.

Die Prämie ist bezahlt  
vo . . . . . bis . . . . . mit  
. . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

. . . . .  
Agent.

# I. Tabelle

der jährlichen Prämien-Beiträge für die Versicherung von 100 Thln.  
Preuß. Cour. auf das Leben einer Person im Alter von 15—67 Jahr-  
ren, für 1, 4, 7 und 10 Jahren und auf Lebenszeit.

Alter.	1 Jahr.			4 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			auf Lebens-zeit.			Alter.
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
15	—	26	11	1	—	5	1	4	5	1	6	11	1	27	8	15
16	—	28	9	1	3	2	1	6	9	1	9	—	1	29	6	16
17	1	1	9	1	6	2	1	9	2	1	5	2	2	2	—	17
18	1	4	11	1	9	—	1	11	2	1	12	6	2	2	6	18
19	1	7	6	1	11	3	1	12	9	1	13	11	2	4	—	19
20	1	10	11	1	13	—	1	14	2	1	15	2	2	5	5	20
21	1	13	2	1	14	2	1	15	2	1	16	2	2	6	9	21
22	1	13	11	1	14	9	1	15	9	1	16	11	2	8	—	22
23	1	14	6	1	15	6	1	16	6	1	17	8	2	9	5	23
24	1	15	3	1	16	3	1	17	3	1	18	5	2	10	8	24
25	1	15	11	1	17	—	1	18	2	1	19	2	2	12	2	25
26	1	16	8	1	17	9	1	18	11	1	20	—	2	13	8	26
27	1	17	5	1	18	6	1	19	9	1	20	11	2	15	2	27
28	1	18	2	1	19	5	1	20	8	1	21	11	2	16	8	28
29	1	19	—	1	20	3	1	21	6	1	22	9	2	18	5	29
30	1	19	11	1	21	2	1	22	5	1	23	9	2	20	2	30
31	1	20	8	1	22	—	1	23	5	1	24	9	2	21	11	31
32	1	21	8	1	23	—	1	24	5	1	26	—	2	23	8	32
33	1	22	6	1	23	11	1	25	5	1	27	3	2	25	8	33
34	1	23	6	1	25	—	1	26	6	1	28	8	2	27	8	34
35	1	24	6	1	26	—	1	27	11	2	—	2	2	29	9	35
36	1	25	6	1	27	—	1	29	5	2	1	8	3	2	—	36
37	1	26	8	1	28	5	2	2	1	2	3	2	3	4	3	37
38	1	27	9	2	—	—	2	2	8	2	4	9	3	6	9	38
39	1	28	11	2	1	11	2	4	5	2	6	6	3	9	3	39
40	2	2	—	2	3	11	2	6	2	2	8	6	3	12	—	40
41	2	3	—	2	5	9	2	8	—	2	10	8	3	14	8	41
42	2	5	3	2	7	6	2	9	9	2	12	9	3	17	6	42
43	2	6	9	2	9	—	2	11	8	2	15	—	3	20	6	43
44	2	8	3	2	10	9	2	13	9	2	17	5	3	23	8	44
45	2	10	—	2	12	6	2	16	3	2	19	11	3	26	11	45
46	2	11	8	2	14	8	2	18	9	2	22	6	4	—	4	46
47	2	13	6	2	17	3	2	21	6	2	25	5	4	3	11	47
48	2	15	5	2	20	5	2	24	6	2	28	5	4	7	8	48
49	2	18	5	2	23	8	2	27	9	3	1	8	4	11	9	49
50	2	22	8	2	27	—	3	3	1	3	5	2	4	16	—	50
51	2	26	—	2	29	11	3	4	—	3	8	5	4	20	3	51
52	2	28	8	3	2	9	3	7	2	3	11	11	4	24	8	52
53	3	1	6	3	5	11	3	10	6	3	15	5	4	29	5	53
54	3	4	6	3	9	2	3	14	2	3	19	3	5	4	3	54
55	3	7	8	3	12	8	3	18	—	3	23	3	5	9	6	55
56	3	10	11	3	16	5	3	22	—	3	27	8	5	15	2	56
57	3	14	8	3	20	5	3	26	3	4	—	—	5	21	—	57
58	3	18	6	3	24	9	4	—	9	—	—	—	5	27	3	58
59	3	22	8	3	29	2	4	5	6	—	—	—	6	4	—	59
60	3	27	3	4	3	—	4	10	8	—	—	—	6	11	—	60
61	4	2	2	4	8	—	—	—	—	—	—	—	6	18	6	61
62	4	5	11	4	13	8	—	—	—	—	—	—	6	26	8	62
63	4	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	5	63
64	4	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	9	64
65	4	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25	2	65
66	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	2	66
67	5	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	18	3	67

II.

Tabelle

der jährlichen Prämien-Beiträge bei Versicherungen auf 100 Thlr. Preuß. Cour., welche einer genannten überlebenden Person B., beim Tode der Versicherten A. gezahlt werden sollen.

Alter von A.	Alter von B.	Jährliche Prämie.			Alter von A.	Alter von B.	Jährliche Prämie.			Alter von A.	Alter von B.	Jährliche Prämie.								
		Thl.	Sgr.	Pf.			Thl.	Sgr.	Pf.			Thl.	Sgr.	Pf.						
15	15	1	18	9	30	70	1	22	2	50	50	3	20	9						
	20	1	17	11		75	1	20	2		55	3	16	8						
	25	1	16	11		80	1	17	9		60	3	12	2						
	30	1	15	11		35	15	2	19		9	65	3	7	8					
	35	1	14	11			20	2	18		9	70	3	2	11					
	40	1	13	9			25	2	17		6	75	2	2	—					
	45	1	12	6			30	2	16		6	80	2	22	11					
	50	1	11	5			35	2	14		3	55	15	4	29	—				
	55	1	10	2			40	2	12		3		20	4	27	11				
	60	1	8	9			45	2	10		2		25	4	26	8				
	65	1	7	2			50	2	7		11		30	4	25	—				
	70	1	5	5			55	2	5		8		35	4	23	2				
	75	1	3	3			60	2	3		5		40	4	20	8				
	80	1	—	8			65	2	—		11		45	4	17	8				
	20	15	1	26			5	40	15		3		1	9	60	15	6	—	5	
		20	1	25			6		20		3		—	8		20	5	29	2	
25		1	24	5	25		2		29	5	25		5	27		11				
30		1	23	5	30		2		27	11	30		5	26		5				
35		1	22	3	35		2		26	—	35		5	24		5				
40		1	21	—	40	2	23		11	40	5		22	—						
45		1	19	11	45	2	21		5	45	5		18	11						
50		1	18	8	50	2	18		9	50	5		15	2						
55		1	17	5	55	2	15		11	55	5		9	11						
60		1	16	2	60	2	13		—	60	5	3	6							
65		1	14	11	65	2	10		2	65	4	25	3							
70		1	13	6	70	2	7		9	70	4	17	3							
75		1	11	11	75	2	3		9	75	4	8	6							
80		1	10	—	80	2	—		5	80	3	29	9							
25		15	2	2	9	45	15		3	16	6	65	15	7		14	5			
		20	2	1	9		20		3	15	5		20	7		13	—			
	25	2	—	8	25		3	14	2	25	7		12	—						
	30	1	29	5	30		3	12	6	30	7		10	6						
	35	1	28	—	35		3	10	8	35	7		8	8						
	40	1	26	8	40		3	8	3	40	7		8	2						
	45	1	25	2	45		3	5	6	45	7		8	8						
	50	1	23	8	50		3	2	5	50	6		29	3						
	55	1	22	2	55		2	29	—	55	6		24	2						
	60	1	20	8	60		2	25	5	60	6		17	3						
	65	1	19	2	65		2	21	8	65	6		8	2						
	70	1	17	6	70		2	17	9	70	5		27	—						
	75	1	15	9	75		2	13	9	75	5		15	—						
	80	1	13	9	80		2	9	6	80	5		2	2						
	30	15	2	10	5		50	15	4	5	8		67	67	6	26	9			
		20	2	9	3			20	4	4	5			70	6	16	—			
25		2	8	2	25	4		3	2	80	5	13		2						
30		2	6	9	30	4		1	8	70	70	6		16	—					
35		2	5	2	35	3		29	8		75	5		15	—					
40		2	3	6	40	3		27	3		80	5		2	2					
45		2	1	8	45	3		21	3		75	75		5	13	2				
50		1	29	11	50	2		17	9			80		80	5	13	2			
55		1	28	—	55	2		13	9					85	85	5	13	2		
60		1	26	2	60	2		9	6						90	90	5	13	2	
65		1	24	3	65	2		—	—							95	95	5	13	2

## III.

## Tabelle

der jährlichen Prämien-Beiträge, zahlbar während der verbundenen Lebensdauer zweier benannten Personen für die Versicherung von 100 Thln. Preuß. Cour., welche dem Überlebenden ausgezahlt werden sollen.

Alter.	Alter.	Thl.	Sgr.	Pf.	Alter.	Alter.	Thl.	Sgr.	Pf.	
15	15	3	7	6	30	55	6	23	2	
	20	3	14	4		60	7	22	7	
	25	3	19	8		67	9	27	2	
	30	3	26	4		35	35	4	28	6
	35	4	4	8	40		5	8	3	
	40	4	15	6	45		5	20	10	
	45	4	29	—	50		6	7	7	
	50	5	17	1	55		6	28	10	
	55	6	9	2	60		7	27	10	
	60	7	9	2	67	10	1	9		
67	9	14	2	40	40	5	17	10		
20	20	3	21		—	45	5	29	8	
	25	3	26		2	50	6	16	—	
	30	4	2		8	55	7	6	7	
	35	4	11		—	60	8	5	—	
	40	4	21		8	67	10	8	3	
	45	5	5	4	45	45	6	11	—	
	50	5	23	1		50	6	26	8	
	55	6	15	4		55	7	16	8	
60	7	15	4	60		8	14	4		
67	9	20	8	67		10	16	8		
25	25	4	1	4	50	50	7	11	6	
	30	4	7	7		55	8	—	5	
	35	4	15	6		60	8	27	4	
	40	4	26	1		67	10	28	3	
	45	5	9	4	55	55	8	18	4	
	50	5	26	10		60	9	13	7	
	55	6	18	10		67	11	12	8	
	60	7	18	7		60	60	10	7	—
67	9	23	8	67	12		3	2		
30	30	4	13	6	67		67	13	23	6
	35	4	21	2		67	67	13	23	6
	40	5	1	5	67		67	13	23	6
	45	5	14	2			67	67	13	23
	50	6	1	9	67	67		13	23	6

IV.

Tabelle

der jährlichen Prämien-Beiträge, zahlbar während der Lebensdauer zweier benannten Personen für die Versicherung von 100 Thln. Preuß. Cour., beim Tode der von beiden zuletzt Sterbenden zahlbar.

Alter.					Alter.				
Alter.	Jünger.	Thl.	Sgr.	Pf.	Alter.	Jünger.	Thl.	Sgr.	Pf.
15	15	1	3	2	50	40	2	13	2
20	15	1	4	5		45	2	20	—
	20	1	6	11		50	2	27	6
25	15	1	6	5	55	15	1	19	3
	20	1	9	2		20	1	24	3
	25	1	11	8		25	1	29	2
30	15	1	8	5		30	2	4	8
	20	1	11	6		35	2	10	11
	25	1	14	5		40	2	18	2
35	30	1	17	5	45	2	26	2	
	15	1	10	8	50	3	5	2	
	20	1	14	—	55	3	14	9	
	25	1	17	3	60	15	1	21	3
30	1	20	8	20		1	26	9	
40	35	1	24	6		25	2	1	11
	15	1	12	9		30	2	7	11
45	20	1	16	8		35	2	14	11
	25	1	20	3		40	2	23	2
	30	1	24	2		45	3	2	5
	35	1	28	6		50	3	13	—
	40	2	3	2	55	3	24	9	
50	15	1	15	—	60	4	7	8	
	20	1	19	3	65	15	1	23	—
	25	1	23	2		20	1	29	—
	30	1	27	8		25	2	4	6
	35	2	2	6		30	2	11	—
	40	2	8	—		35	2	18	9
45	2	13	11	40		2	27	11	
55	15	1	17	2		45	3	8	5
	20	1	21	11		50	3	20	11
	25	1	26	3		55	4	5	2
	30	2	1	2		60	4	21	5
	35	2	6	9	65	5	9	9	
					67	67	5	26	5

## V.

## Tabelle

der jährlichen Prämien-Beiträge, zahlbar während eines bestimmten Reihe von Jahren einer Person von 15—67 Jahren Alters, für die Versicherung von 100 Thln. Preuß. Cour.

Alter.	3 Jahre.			5 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			15 Jahre.			20 Jahre.			Alter.				
	Zbl.	Gr.	W.	Zbl.	Gr.	W.	Zbl.	Gr.	W.	Zbl.	Gr.	W.	Zbl.	Gr.	W.	Zbl.	Gr.	W.					
15	39	25	—	13	24	—	8	18	3	6	12	—	4	22	9	3	15	3	2	27	—	15	
16	40	14	5	14	1	—	8	22	11	6	13	8	4	25	8	3	17	5	2	28	11	16	
17	41	3	4	13	8	—	8	27	8	6	19	3	4	28	5	3	19	6	3	—	9	17	
18	41	21	3	14	15	—	9	2	—	6	22	8	5	1	—	3	21	8	3	2	6	18	
19	42	8	2	13	21	—	9	6	2	6	25	11	5	3	5	3	23	6	3	4	3	19	
20	42	24	—	13	27	—	9	10	—	6	28	9	5	5	9	3	25	3	3	5	8	20	
21	43	8	9	15	2	3	9	13	6	7	7	1	6	5	7	3	26	9	3	7	3	21	
22	43	22	8	15	7	3	9	16	8	7	3	9	9	9	9	3	28	3	3	8	3	22	
23	44	6	11	15	12	3	9	19	9	7	6	3	5	11	6	3	29	9	3	10	3	23	
24	44	21	3	15	17	6	9	23	3	7	8	9	5	13	6	4	1	3	3	10	11	24	
25	45	6	—	15	22	9	9	26	6	7	11	5	5	15	5	1	2	9	3	12	3	25	
26	45	21	—	15	28	—	10	—	—	7	11	—	5	17	6	1	1	5	3	13	8	26	
27	46	6	5	16	3	8	10	3	5	7	16	8	5	19	6	4	6	—	3	15	—	27	
28	46	22	—	16	9	—	10	7	—	7	19	6	6	21	9	4	7	8	3	16	6	28	
29	47	7	11	16	14	9	10	10	9	7	22	3	7	23	11	4	9	5	3	18	—	29	
30	47	24	—	16	20	8	10	14	5	7	25	—	5	26	—	4	11	—	3	19	8	30	
31	48	10	6	16	26	6	10	18	3	7	28	—	5	28	—	4	12	11	3	21	3	31	
32	48	27	5	17	2	6	10	22	3	8	1	—	6	—	8	4	13	11	3	23	—	32	
33	49	14	8	17	8	9	10	26	2	8	4	—	6	3	—	4	16	9	3	24	9	33	
34	50	2	2	17	15	—	11	—	3	8	7	2	2	6	6	4	18	9	3	26	6	34	
35	50	20	—	17	21	5	11	4	5	8	10	3	6	8	—	4	20	11	3	28	6	35	
36	51	8	3	17	28	—	11	8	8	8	13	8	6	10	9	4	22	11	4	—	5	36	
37	51	26	11	18	4	9	11	13	—	8	17	2	2	13	6	4	25	3	4	4	2	37	
38	52	16	—	18	11	8	11	17	6	8	20	8	6	16	3	4	27	6	4	4	8	38	
39	53	5	5	18	18	9	11	22	3	8	24	3	6	19	2	5	—	—	4	6	9	39	
40	53	25	3	18	26	—	11	27	—	8	28	3	6	22	3	5	5	2	5	4	9	2	40
41	54	15	2	19	3	5	12	1	11	9	2	—	6	25	6	5	5	5	3	11	8	41	
42	55	5	2	19	10	11	12	6	9	9	5	9	6	28	3	5	7	6	4	11	—	42	
43	55	25	2	19	19	6	12	11	8	9	9	6	6	3	6	5	10	3	4	16	6	43	
44	56	15	6	19	25	8	12	16	6	9	13	5	7	4	6	5	13	—	3	19	2	44	
45	57	6	3	20	3	3	12	21	8	9	17	5	7	8	6	5	15	9	1	21	9	45	
46	57	27	5	20	11	2	12	26	11	9	21	8	7	11	3	5	18	9	4	23	8	46	
47	58	19	—	20	19	—	13	2	3	9	26	—	9	15	—	5	21	5	4	27	8	47	
48	59	11	—	20	27	3	13	7	11	10	—	5	—	18	—	9	5	25	3	5	—	48	
49	60	3	6	21	6	—	13	13	11	10	5	3	7	22	8	5	28	8	5	4	2	49	
50	60	26	—	21	14	9	13	20	6	10	10	—	7	26	9	6	2	3	5	7	6	50	
51	61	18	2	21	23	3	13	25	8	10	14	11	8	—	8	6	5	8	—	—	—	51	
52	62	10	2	22	1	8	14	1	5	10	19	6	8	4	6	6	9	2	—	—	—	52	
53	63	2	8	22	40	3	14	7	3	10	24	3	8	8	8	6	12	5	—	—	—	53	
54	63	25	3	22	19	—	14	13	3	10	29	3	8	12	11	6	16	9	—	—	—	54	
55	64	18	5	22	27	11	14	19	6	11	4	5	8	17	3	6	20	11	—	—	—	55	
56	65	11	9	23	7	—	14	25	11	11	11	3	8	21	9	6	24	8	—	—	—	56	
57	65	5	5	23	16	5	15	2	5	11	15	—	8	26	8	6	29	6	—	—	—	57	
58	66	29	5	23	25	11	15	9	2	11	20	9	9	1	6	7	3	4	5	—	—	58	
59	67	23	9	24	5	6	15	16	—	11	26	8	9	6	9	7	9	6	—	—	—	59	
60	68	18	3	24	15	6	15	23	3	12	2	5	9	32	—	7	14	11	—	—	—	60	
61	69	13	2	24	25	6	16	—	3	12	8	—	9	17	8	—	—	—	—	—	—	61	
62	70	8	3	25	5	8	16	7	9	12	15	—	9	22	—	—	—	—	—	—	—	62	
63	71	4	2	25	16	5	16	15	6	12	21	—	10	—	9	—	—	—	—	—	—	63	
64	72	—	2	25	27	—	16	23	8	12	29	—	10	6	5	—	—	—	—	—	—	64	
65	72	27	—	26	8	6	17	2	5	13	6	11	10	13	8	—	—	—	—	—	—	65	
66	73	21	—	26	20	5	17	11	8	13	15	2	10	22	9	—	—	—	—	—	—	66	
67	74	21	5	27	2	8	17	21	3	13	24	2	11	1	11	—	—	—	—	—	—	67	